



Gemäß (in Anlehnung an) VO 1907/2006/EG

Druckdatum: 02.02.2017

überarbeitet am: 02.02.2017

Seite 1/6

MSG Inomax 2 / WIG Inomax 2 **Art.-Nr.: siehe unten**

ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: MSG Inomax 2 / WIG Inomax 2

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs: Drahtelektroden, Drähte und Stäbe zum Lichtbogenschweißen von nichtrostenden und hitzebeständigen Stählen. Nur für den professionellen Gebrauch.

320708 MSG Inomax 2 – 0,8 mm – 15 kg
320710 MSG Inomax 2 – 1,0 mm – 15 kg
320712 MSG Inomax 2 – 1,2 mm – 15 kg
35050216 WIG Inomax 2 – 1,6 x 1.000 mm 5/10 kg
35050220 WIG Inomax 2 – 2,0 x 1.000 mm 5/10 kg
35050224 WIG Inomax 2 – 2,4 x 1.000 mm 5/10 kg
35050232 WIG Inomax 2 – 3,2 x 1.000 mm 5/10 kg

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0
36137 Großenlüder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
E-Mail: info@technolit.de

Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung
Dr. U. Halle
Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0
Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr
Tel.: +49 (0) 551 / 19240

Notrufnummer:

Normbezeichnung **MSG Inomax 2** DIN EN ISO 14343-A: DIN EN 12072:
G 19 9 Nb Si G 19 9 Nb Si

Normbezeichnung **WIG Inomax 2** DIN EN ISO 14343-A: DIN EN 12072: AWS/A-5.9:
W 19 9 Nb (Si) W 19 9 Nb (Si) ER 347 (Si)

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

Bei Lieferung: Nicht gesundheitsschädlich.

Gefährdung beim Schweißen:

Allgemein: Elektrischer Schlag.
Einatmen: Das Einatmen der Schweißrauche kann eine Reizung der Atemwege hervorrufen. Husten.
Hautkontakt: UV, IR Strahlung, Wärme kann Hautreizung hervorrufen.
Schlacken können Verbrennungen verursachen.
Augenkontakt: UV, IR Strahlung, Wärme kann Reizungen der Augen hervorrufen.
Schlacken können Verbrennungen verursachen.

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:
Beschreibung: Dieses Produkt wird als nicht gefährlich angesehen, kann aber gefährliche Bestandteile enthalten.

Bestandteile

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung EG Nr.1272/2008 bezogen auf jeweilige Pulverform (gem. Gestis)
7440-44-0	231-153-3	Kohlenstoff (C)	bis 0,08%	-
7440-21-3	231-130-8	Silicium (Si)	0,65-1,2%	Flam. Sol. 2; H228 Eye Irrit. 2; H319
7439-96-5	231-105-1	Mangan (Mn)	1-2,5%	Flam. Sol. 2; H228
7723-14-0	231-768-7	Phosphor (P)	bis 0,03%	Flam. Sol. 1; H228 Aquatic Chronic 3; H412
7704-34-9	231-722-6	Schwefel (S)	bis 0,02%	Skin Irrit. 2; H315
7440-47-3	231-157-5	Chrom (Cr)	18-20%	Kein gefährlicher Stoff nach GHS.

7440-02-0	231-111-4	Nickel (Ni)	11-14%	Carc. 2; H351 STOT RE 1; H372 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 3; H412
7439-98-7	231-107-2	Molybdän	2,5-3%	Kein gefährlicher Stoff nach GHS.
7440-03-1	231-113-5+	Niob (Nb) (20% können durch Ta ersetzt werden)	bis 1%	Pyr. Sol. 1; H250
7439-89-6	231-096-4	Eisen (Fe)	Rest	Flam. Sol. 2; H228
7440-50-8	231-159-6	Kupfer (Cu)	bis 0,5%	Flam. Sol. 1; H228 Aquatic Chronic 1, H410

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen:

Nach Einatmen: Einatmen von Frischluft gewährleisten.
 Nach Hautkontakt: Exposition unterbinden.
 Nach Augenkontakt: Exposition am Lichtbogen verringern.
 Nach Verschlucken: Einnahme unwahrscheinlich; den Mund ausspülen.
 Elektroschocks: Elektrische Stromkreise sind so schnell wie möglich abzuschalten. Im Fall von Herz- oder Atmungsstillstand müssen Vorkehrungen für eine Wiederbelebung getroffen sein. Bei Atmungsstillstand künstlich beatmen.

Hinweise für den Arzt:

Allgemein: In allen Fällen und bei Beschwerden Arzt aufsuchen, wenn möglich dieses SDB vorzeigen.
 Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemein: Material ist nicht brennbar. Funken und heiße Schlacke können Feuer verursachen. Von brennbaren Stoffen fernhalten. Zur Kühlung exponierter Behälter Wasserschleimstrahl oder -nebel benutzen.
 Löschmittel: Geeignet: Löschmittel auf das brennende Material und den Umgebungsbrand abstimmen.
 Ungeeignet: Keine Informationen vorhanden.
 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Rauch und Dämpfe können gesundheitsschädlich sein.
 Hinweise für die Brandbekämpfung: Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät anlegen. Angemessene Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung tragen.
 Umweltschutzmaßnahmen: Keine Informationen vorhanden.
 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mechanisch aufnehmen. Auf festem Boden in geeigneten Behälter kehren oder schaufeln.
 Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Vor dem Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere unbedeckte Hautpartien mit milder Seife und Wasser waschen.
 Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz: Keine Informationen vorhanden.

Lagerung

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: An einem trockenen, geschützten Ort lagern, um Feuchtigkeitskontakt zu vermeiden. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
 Zusammenlagerungshinweise: Siehe Abschnitt 10.
 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Keine Informationen vorhanden.
 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	AGW:
	Staub (einatembare Fraktion)	10 mg/m ³
	Staub (alveolengängige Fraktion)	3 mg/m ³

Weitere Angaben Siehe Abschnitt 10 – Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Während des Gebrauchs entstehen Schweißrauch und -gase. Nur in ausreichend ge-/belüfteten Bereichen und/oder mit einer geeigneten Absaugung über dem Schweißbereich arbeiten. Zusätzliche Angaben - siehe Abschn. 7 und Abschn. 8 „Persönliche Schutzausrüstung“.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Raumlüftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.

(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Vor Gebrauch muss das SDB des verwendeten Schutzgases aufmerksam gelesen werden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raum-entlüftung ist zu sorgen, um Rauch-/Dampfkonzentration so gering wie möglich zu halten.

Atemschutz:

Gas/Rauch/Dampf nicht einatmen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Schweißhandschuhe.

[Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.]

Augenschutz:

Ein Schutzhelm/Schutzhelm mit geeigneten Filtergläsern tragen. Es dürfen keine Kontaktlinsen getragen werden.

Körperschutz:

Es ist ein für den Verwendungszweck geeigneter Hautschutz bereitzustellen. Arbeitsschutzkleidung.

Beachten!

DGUV Regel 100-500 Kap. 2.26; TRGS 528; DGUV Information 209-016.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften**Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften****Erscheinungsbild**

Aggregatzustand: fest

Farbe: weiß

Geruch: geruchslos

pH-Wert bei 20°C:

Keine Daten vorhanden.

Schmelzpunkt / Schmelzbereich:

ca. 1500 °C

Siedepunkt / Siedebereich:

Keine Daten vorhanden.

Flammpunkt:

Keine Daten vorhanden.

Zündtemperatur:

Keine Daten vorhanden.

Entzündlichkeit (fest, gasförmig):

Keine Daten vorhanden.

Zersetzungstemperatur:

Keine Daten vorhanden.

Explosive Eigenschaften:

Keine Daten vorhanden.

Untere Explosionsgrenze:

Keine Daten vorhanden.

Obere Explosionsgrenze:

Keine Daten vorhanden.

Dampfdruck bei 20°C:

Keine Daten vorhanden.

Dichte bei 20°C:

Keine Daten vorhanden.

Relative Dichte:

Keine Daten vorhanden.

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Keine Daten vorhanden.

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:

Keine Daten vorhanden.

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):

Keine Daten vorhanden.

Viskosität (dynamisch/kinematisch):

Keine Daten vorhanden.

Lösemittelgehalt:

Keine Daten vorhanden.

Sonstige Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Keine Informationen vorhanden.

Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Bedingungen.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

s.u.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Informationen vorhanden.

Unverträgliche Materialien:

Säuren, Oxidationsmittel.

Gefährliche Eigenschaften!

Schweißrauche sind vom ICRC (International Center of Research on Cancer) als karzinogen eingestuft. Gruppe 2B. Verdacht auf Krebszerzeugung.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Verwendung ist die Bildung gefährlicher Rauche und Dämpfe möglich. Prozessbedingt können gefährliche Zersetzungsprodukte (Siehe Tabelle) entstehen.

CAS-Nr.	EC-Nr.	Zersetzungsprodukte:	TLV (mg/m ³)
1344-28-1	215-691-6	Al ₂ O ₃	10
630-08-0	211-128-3	CO	29
124-38-9	204-696-9	CO ₂	-
1305-78-8	215-138-9	CaO	2 (Ca)
7440-47-3	231-157-5	Cr	0,5
7439-89-6	231-096-4	Fe	1 (unlöslich)
7789-96-5	232-188-7	F	2,5
1309-48-4	215-171-9	MgO	10
7439-96-5	231-105-1	Mn	0,2
7439-98-7	231-107-2	Mo	10
10102-44-0	233-272-6	NO ₂	-
7440-02-0	231-111-4	Ni	1 (unlöslich)
7440-02-0	231-111-4	Ni	0,05 (löslich)
10028-15-6	233-069-2	O ₃	-
1317-36-8	215-267-0	PbO	0,05
7440-21-3	231-130-8	Si	10 (SiO ₂)
14808-60-7	238-878-4	SiO ₂	10
13463-67-7	236-675-5	TiO ₂	10
12018-00-7		Cr (III)	0,5
1308-39-9		Cr (VI)	0,05
12136-45-7		K ₂ O	-
1313-59-3		Na ₂ O	2 (NaOH)
1304-28-5		BaO	0,5 (Ba)

TLV = Threshold Limit Value

Expositions-Grenzwerte (TLV-TWA) entsprechend ACGIH.

Der Expositionsgrenzwert (TLV) jedes genannten Elementes kann national gesondert geregelt sein.

Sonstige Angaben:

Im Falle von Arbeiten an Bauteilen mit Beschichtungen wie Schmiermittel, Fett, Farbe, Lösungsmittel, Fett, Farbe, Lösungsmittel, metallische Beschichtungen usw.: Die thermischen Zersetzungsprodukte dieser Stoffe addieren sich zu Stäuben und Rauchen, die beim Schmelzen des Produktes entstehen, hinzu. In jedem Fall muss die vorgeschriebene Schutzmaßnahme zuvor erprobt werden. Siehe Dokument „Health and Safety in Welding“ von International Institute of Welding (IIS/IIW).

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Toxizität

Information über Giftigkeit:

Dieses Material oder seine Emissionen können allergische oder Überempfindlichkeitsreaktionen auslösen oder bestehende Gesundheitsprobleme verschlimmern.

Akute Toxizität:

Eine intensive Exposition an Schweißrauchen kann führen zu:

Fieber, Übelkeit, Schwindel, Reizungen der Augen, Reizungen der Atemwege oder anderer Schleimhäute.

Chronische Toxizität:

Eine intensive Exposition an Schweißrauchen kann führen zu:

Lungen-/Bronchialkrankheiten und Atembeschwerden. Diese können verursacht oder verschlimmert werden.

Übermäßige Exposition von Mangan (Mn):

Kann das zentrale Nervensystem schädigen bzw. bestehende Leiden verschlimmern.

Einatmung von Quarzstaub: Kann Lungenschäden verursachen. Kann Krebs erzeugen.

Sensibilisierung:

Keine Informationen vorhanden.

Karzinogenität:

Siehe oben und Abschnitt 10.

Mutagenität:

Keine Informationen vorhanden.

Reproduktionstoxizität:

Keine Informationen vorhanden.

Weitere Hinweise:

Keine Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben**Toxizität**

Aquatische Toxizität:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Umweltkompartimenten

Bioakkumulationspotential:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Mobilität im Boden:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen

Wassergefährdungsklasse:

Keine Informationen vorhanden.

Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Informationen vorhanden.

Andere schädliche Wirkungen:

Dieses Produkt enthält keine gefährlichen Bestandteile für die Umwelt. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung**Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlung: Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften. Für Schweißschlacke gilt die gleiche Vorgehensweise.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):
12 01 01 Eisenfeil- und Drehspäne.
12 01 13 Schweißabfälle.

Verpackung

Verunreinigte Verpackung / Empfehlung: Örtliche Entsorgungsvorschriften einhalten. Ggf. Recycling von Kartonagen und/oder Plastikverpackungen.

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

Allgemein: Nicht geregelt.
Kein gefährliches Transportgut gemäß bestehender Regulierungen.

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften**Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften**

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: (DE) Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) beachten.

Schulungshinweise: Der Anwender muss die möglichen Gefahren kennen und er muss wissen was bei einem Unfall oder Notfall zu tun ist. Im Zweifelsfall den Lieferanten konsultieren.

WARNUNG!

Die beim Schweißen entstehenden Rauche und Gase können gefährlich sein. Eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes ist erforderlich. Lichtbögen können Verbrennungen an den Augen und auf der Haut verursachen. Elektroschocks können tödlich sein. Angemessene Schutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise: (DE)

Berufsgenossenschaftliche Regeln / Vorschriften
 („Hazardous substances in welding and allied processes“)
DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26 – Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
TRGS 528 – Schweißrauche

Stoffsicherheitsbeurteilung:

DGUV Information 209-016 – Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren.
Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H228	Entzündbarer Feststoff.
H250	Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe bei langer oder wiederholter Exposition.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox. 4	Acute toxicity, hazard category 4
ADR	Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
Aquatic Acute 1	Hazardous to the aquatic environment – acute hazard category 1
Aquatic Chronic 2	Hazardous to the aquatic environment – chronic hazard, category 2
Aquatic Chronic 3	Hazardous to the aquatic environment – chronic hazard, category 3
Asp. Tox. 1	Aspiration hazard, hazard category 1
CAS	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
Eye Dam. 1	Serious eye damage/eye irritation, hazard category 1
Eye Irrit. 2	Serious eye damage/eye irritation, hazard category 2

Flam. Aerosol 1	Flammable aerosols, hazard category 1
Flam. Gas 1	Flammable gases, hazard category 1
Flam. Liq. 2	Flammable liquid, hazard category 2
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC50	Lethal concentration, 50 percent
LD50	Lethal dose, 50 percent
PBT	Substances that are potentially persistent, bioaccumulative and toxic
Press. Gas	Gases under pressure: Compressed gas
RID	Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
Skin Irrit. 2	Skin corrosion/irritation, hazard category 2
Skin Sens. 1	Skin sensitization, hazard category 1
STOT SE 3	Specific target organ toxicity – single exposure, hazard category 3
VOC	Volatile organic compounds
vPvB	Substances that are potentially very persistent and very bioaccumulative

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.